GEMEINDE
LANGENEGG

Zahl lg003.2-1/2019-17-2

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 22.11.2022 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl.Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Langenegg Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1
Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

(1) Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Langenegg zum Stichtag 15. Jänner eines jeden Jahres als solcher mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und an diesem Stichtag er selbst oder Haushaltsangehörige Personen im Alter zwischen 16 und 70 Jahre alt sind, wird zur Leistung von unentgeltlichen Hand- und Zugdiensten im Ausmaß einer (1) Tagesschicht zu 7 Stunden pro Kalenderjahr verpflichtet.

(2) Bei unterjährigen Begründung oder Auflassung des Haushaltes erfolgt keine zeitliche Aliquotierung des Leistungsausmaßes.

§ 2
Leistungserbringung, Ausnahmen

(1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 15. Jänner eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Langenegg die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.

(2) Die Gemeinde Langenegg weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.

(3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Langenegg zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.

(4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund einer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde vorgeschriebene Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3
Abschätzbetrag

(1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.

(2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende Tagschicht wird jährlich durch einen Gemeindevorstandsbeschluss festgesetzt.

(3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben, wobei keine zeitliche Aliquotierung vorgenommen wird.

(4) Hat der Leistungsverpflichtete seinen Wohnsitz in einer Mietwohnung oder sonstigen Räumlichkeiten, die ihm zur Nutzung überlassen werden, so ist die Gebührenschuld von diesem zu entrichten.

Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(5) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 19.11.1996, in Kraft getreten am 01.12.1996, ihr Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Thomas KONRAD

An der Amtstafel angeschlagen am: 24.11.2022

Von der Amtstafel abgenommen am: _____

(zeitgleich mit der Veröffentlichung auf der Homepage www.langenegg.at)

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz (bhbregenz@vorarlberg.at)